

Metallausbau aus elektrischen Betriebsanlagen.

Eine heute im „Reichsgesetzblatt“ zur Verlautbarung gelangte Ministerialverordnung verpflichtet die Besitzer von elektrischen Starkstromanlagen, von dem in den Anlagen eingebauten Kupfer alles entbehrliche oder ersetzbare Material, zumindest jedoch 15 Prozent, ferner die beim Ausbau freiwerdenden Mengen von Kupferlegierungen und Blei für Kriegszwecke abzuliefern. Die Ablieferung des ohne Ersatzbestellung abgebaren Materials hat bis zum 30. Juni 1918 an die Metallzentrale A. G. in Wien zu erfolgen, mit der die Verkaufsvereinbarungen unmittelbar zu treffen sind; die Ablieferungsfrist ist auch einzuhalten, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht rechtzeitig zustandekommt. Bereits früher geleistete Abgaben können in Abrechnung gebracht werden. Elektrische Starkstromanlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kupfer eingebaut sind, sind von der Ablieferung befreit. Wer die vorgeschriebene prozentuelle Menge ohne ganze oder teilweise Ersatzbestellung nicht abliefern kann, hat bis zum 1. Juni 1918 ein eingehend begründetes Ansuchen um Ersatzbestellung bei der k. k. Zentralrequisitionskommission in Wien, 1. Bezirk, Kriegsministerium, einzubringen.

Alle Besitzer elektrischer Starkstromanlagen haben bis zum 1. Juni 1918 unter Verwendung der bei der Metallzentrale A. G. in Wien aufgelegten Vordrucke eine besondere, nähere Daten über die elektrischen Anlagen enthaltende Anzeige an die k. k. Zentralrequisitionskommission zu erstatten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung werden streng bestraft werden.